

Bebauungsplan „Ritterberg II“

Gemeinde Königheim, Ortsteil Königheim

Ergänzende Hinweise zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
vom November 2007

Auftraggeber:

Gemeinde Königheim
Kirchplatz 2
97953 Königheim

Oktober 2018

Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW

Büro für Ökologie, Natur- und Artenschutz,
Biotopmanagement und Landschaftspflege

Wandweg 5 97080 Würzburg Tel. 0931/97010-36 Fax – 37



Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Datengrundlage.....	1
1.3	Planung und Bestand.....	1
2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
2.1	Pflanzenarten	7
2.2	Tierarten	7
2.2.1	Säugetiere	7
2.2.2	Reptilien	8
2.2.3	Schmetterlinge	8
2.2.4	Weitere Tiergruppen.....	9
2.3	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	9
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	11
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	11
4	Gutachterliches Fazit.....	12

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Helmut Stumpf

Dipl. Biol. Bernhard Kaiser

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Königheim plant die Anpassung des Bebauungsplanes „Ritterberg II“ im Ortsteil Königheim an aktuelle Erfordernisse (Abb. 1 und 2). Den artenschutzrechtlichen Erfordernissen wurde mit der saP vom 30. November 2007 Rechnung getragen:

Mit der Anpassung des Bebauungsplanes vom Oktober 2018 ergeben sich in Teilbereichen kleinere Abweichungen vom bestehenden Bebauungsplan (geänderte Erschließung im Südwesten, geänderte Baufenster im Südwesten, Rücknahme des Geltungsbereiches im Nordwesten). Insgesamt führen die Plananpassungen zu einer verminderten Flächeninanspruchnahme. Die ÖAW wurde seitens der Gemeinde Königheim beauftragt zu überprüfen, ob sich durch die geringfügigen Änderungen des Bebauungsplanes und durch die zeitliche Lücke zwischen der Erstellung der saP (2007) und der aktuellen Situation (2018) im B-Plan-Gebiet andere Einschätzungen hinsichtlich der Betroffenheit von streng geschützten Arten ergeben.

In Absprache mit dem LRA Main-Tauber-Kreis wird die Überprüfung in Form einer „worst case“-Betrachtung mit eingeschränkter Grundlagenenerhebungen durchgeführt. Dabei werden die möglichen Beeinträchtigungen für alle streng geschützten Arten untersucht, deren Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung in Baden-Württemberg und ihrer Lebensraumansprüche im Eingriffsbereich möglich ist.

1.2 DATENGRUNDLAGE

Grundlagen für die vorliegende saP sind

- Eine Begehung zur Erfassung der vorhandenen Biotoptypen und Strukturen sowie des Lebensraumpotentials für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (15.10, 2018)
- die Auswertung von Literaturangaben (Grundlagenwerke Baden-Württemberg: HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER et al. 2001a, b, BRAUN & DIETERLEN 2003, 2005, EBERT 1991-2003, DETZEL 1998, LAUFER & SOWIG 2007, TRAUTNER et al. 2006, weitere Quellen s. Kap. 6)
- die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan „Ritterberg II“ vom 30.11.2007 (PLANUNGS- UND BERATUNGSBÜRO SIEGFRIED SCHÄFER 2010)

1.3 PLANUNG UND BESTAND

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ritterberg II“ umfasst ca. 2,42 ha und ist für 20 Bauplätze (Wohnbebauung) ausgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am Nordwestrand von Königheim (Abb. 1 und 2). Er grenzt im Süden und Osten an die bestehende Bebauung an, nach Westen grenzt ein Spielplatz an, nach Norden schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Der nordöstliche und der zentrale Teil des Baugebietes sind bereits weitgehend bebaut, im südwestlichen Teil stehen die Erschließungsmaßnahmen und die Bebauung noch aus. Die noch nicht bebauten Bereiche im Südosten werden von Staudenfluren und halbruderalen Halbtrockenrasen eingenommen.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind, außerhalb der bereits bebauten Flächen sowie der Grünfläche im Norden (Flur-Nr. 8285/1), nur in den Randbereichen von Flurstück 16273 und südlich davon Reste einer Hecke erhalten. Ansonsten fehlen Gehölze vollständig. Für bodenbrütende Vogelarten ist der Geltungsbereich aufgrund der andauernden Störungen durch die Bautätigkeiten nicht geeignet.

Vorkommen von Zauneidechsen sind im Bereich der Heckenreste nicht auszuschließen, ansonsten fehlen derzeit geeignete Strukturen. Die beiden Ampferarten *Rumex obtusifolius* und *Rumex crispus*, Fraßpflanzen des Großen Feuerfalters, sind in den noch unbebauten Flächen im Südosten des Geltungsbereiches vorhanden.

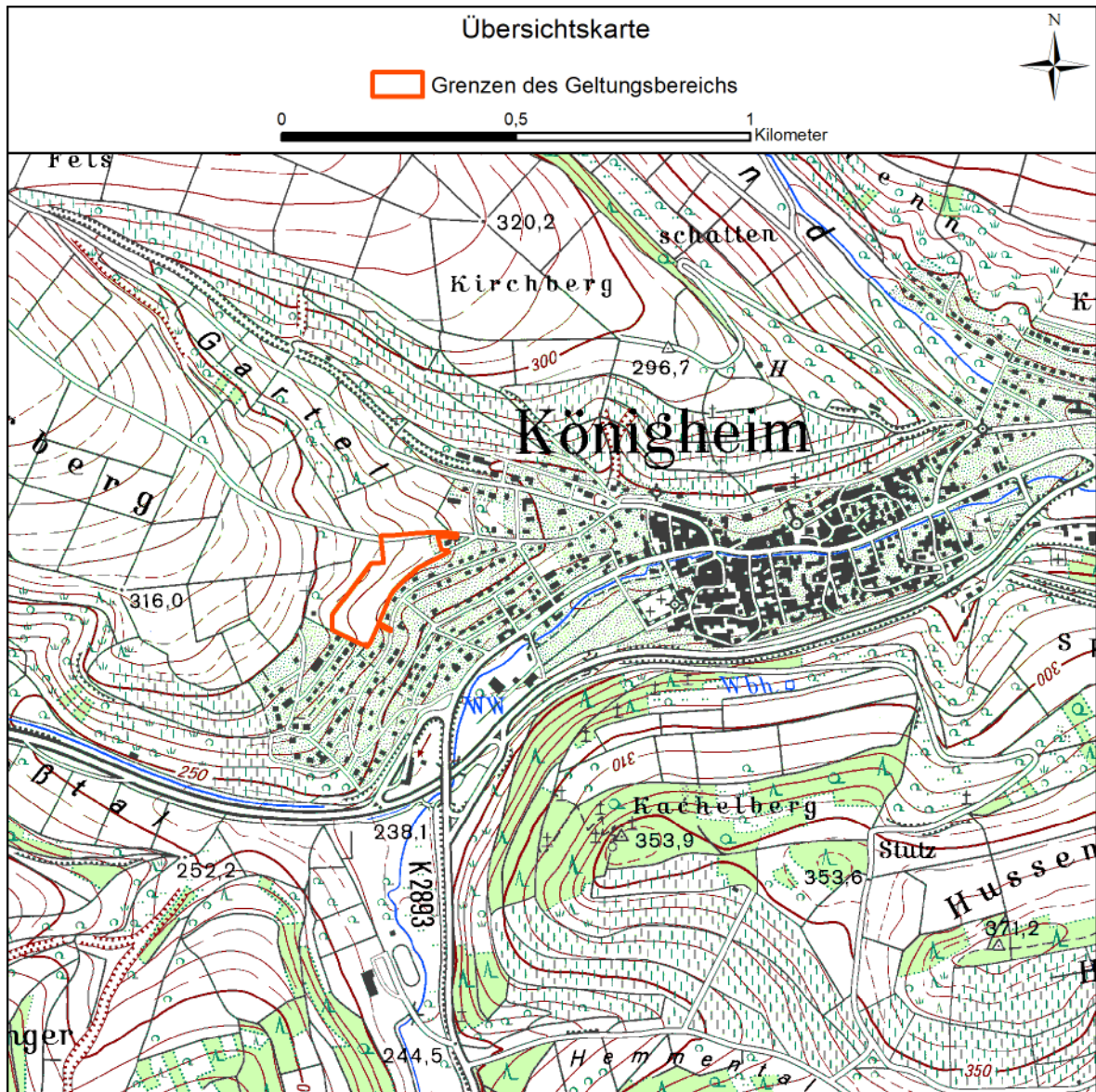


Abb.1: Lage der geplanten Baumaßnahme mit angrenzenden Schutzgebieten (Kartengrundlage TK 6323)



Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches mit Erschließung und Baufeldern sowie Fotostandorte



Abb. 3: Blick von Süden in den nördlichen Teil des Baugebietes, 15.10.2018



Abb. 4: Blick von der aktuellen Bebauungsgrenze nach Osten, 15.10.2018



Abb. 5: Blick von der aktuellen Bebauungsgrenze nach Südwesten, 15.10.2018



Abb. 6: Blick von der aktuellen Bebauungsgrenze nach Norden, 15.10.2018



Abb. 7: Blick von der aktuellen Bebauungsgrenze nach Nordosten auf die geplante Grünfläche PFG3, 15.10.2018



Abb. 8: Blick nach Nordosten auf Reste einer Hecke, 15.10.2018

2 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH- RICHTLINIE

2.1 PFLANZENARTEN

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten können aufgrund ungeeigneter Standortbedingungen durch die aktuelle Nutzung ausgeschlossen werden.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

2.2 TIERARTEN

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

2.2.1 Säugetiere

Feldhamster

Vorkommen des Feldhamsters können aufgrund der Nutzung und der ungeeigneten Bodenbedingungen ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden keine Strukturen beseitigt, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können (Bäume mit Höhlen und Spalten).

Mit einer Beeinträchtigung von Fledermäusen, die den Eingriffsbereich als Jagdgebiet bzw. auf dem Durchflug nutzen, ist nicht zu rechnen. Es werden keine Leitlinien zerschnitten oder zerstört, die den Fledermäusen als Orientierungshilfe dienen können.

Die Auswirkungen der durch den Bbauungsplan ausgelösten Baumaßnahmen auf möglicherweise im Gebiet vorkommenden streng geschützten Säugetierarten können somit als gering eingestuft werden, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

2.2.2 Reptilien

Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

Die Zauneidechse bevorzugt als Lebensraum gut strukturierte, trockenwarme halboffene bis offene Standorte. Die Standorte weisen meist eine dichte bis lückige Krautschicht, vereinzelt stehende Gehölze sowie vegetationslose oder schütter bewachsene Freiflächen auf. Zur Eiablage benötigt die Zauneidechse vegetationslose Bereiche mit lockerem (sandigem) Bodensubstrat, an denen eine gute Drainage und Belüftung gewährleistet ist (BLANKE 2004, LAUFER et al. 2007). Die lebendgebärende Schlingnatter besitzt vergleichbare Ansprüche an ihren Lebensraum. Die zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen vorgeschlagenen Maßnahmen sind daher auch für beide Arten wirksam. Im Rahmen der Begehung konnte keine Reptilien nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von Zauneidechsen im Bereich der Heckenreste im Osten des Geltungsbereiches kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da der Zeitraum der Untersuchungen ungünstig lag.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Sofern Reptilien nachgewiesen werden, sind diese abzufangen und in ein geeignetes Ersatzhabitat (z.B. PFG3) zu verbringen.
- Rodungsmaßnahmen und Erdarbeiten im Bereich der Hecke (Abb. 2 und Abb. 8) sind zurückzustellen, bis ein Vorkommen von Zauneidechsen ausgeschlossen werden kann oder bis diese umgesiedelt wurden.
- Die Böschungen im Bereich der Grünfläche PFG3 sind im Vorfeld von Umsiedlungsmaßnahmen für Zauneidechsen zu optimieren. (Auftrag sandiger Oberboden, Einsatz von Magerrasen, Pflanzung einzelner Gebüsche im oberen Böschungsbereich.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

2.2.3 Schmetterlinge

Im Bereich der noch unbebauten Flächen im Süden des Geltungsbereiches wurden Exemplare des Krausen Ampfers (*Rumex crispus*) und des Breitblättrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*) festgestellt, beide sind Fraßpflanzen der Raupen des streng geschützten Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Fraßpflanzen weiterer potenziell vorkommender streng geschützter Falterarten wurden nicht nachgewiesen.

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Als typische Lebensräume des Großen Feuerfalters gelten strukturreiche Wiesenlandschaften, besonders Feuchtwiesen, mit reichen Vorkommen der Raupenfutterpflanzen (oxalatarmer Ampferarten) und einem breiten Spektrum mit Futterpflanzen für die Falter (blütenreiche Bestände mit Trichter- und Körbchenblüten violetter oder gelber Farbe).

An den Ampferpflanzen im Geltungsbereich wurden aktuell keine Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters festgestellt. Einer Durchführung von Erschließungsmaßnahmen zwischen Herbst 2018 und April 2019 steht nichts entgegen.

Um das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG zu verhindern (Tötungsverbot), wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- Sofern die Erschließungsarbeiten im Südwesten des Geltungsbereiches nicht im Winterhalbjahr 2018-2019 durchgeführt werden, sind die dort vorhandenen Ampferpflanzen nach Vorkommen von Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters abzusuchen. Sind Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters vorhanden, werden die Fraßpflanzen ausgegraben und an geeigneten Standorten in der Umgebung verpflanzt (Bagger). Der Ort für die Umpflanzung der Ampferpflanzen ist so zu wählen, dass der Entwicklungszyklus des Falters dort abgeschlossen werden kann. Weitergehende Maßnahmen sind nach derzeitigem Wissensstand nicht notwendig.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

2.2.4 Weitere Tiergruppen

Amphibien	im Geltungsbereich sind keine Laichgewässer vorhanden, es werden keine Amphibienwanderwege zerschnitten.
Geradflügler	im Geltungsbereich sind aufgrund fehlender Strukturen bzw. ungeeigneter Habitat-ausstattung keine Vorkommen streng geschützter Heuschreckenarten zu erwarten.
Käfer	im Geltungsbereich sind aufgrund fehlender Strukturen bzw. ungeeigneter Habitat-ausstattung keine Vorkommen streng geschützter Käferarten zu erwarten
Libellen	im Geltungsbereich sind keine Gewässer zur Eiablage vorhanden.
Weichtiere	es sind keine geeigneten Strukturen für streng geschützte Schnecken oder andere Mollusken im Geltungsbereich vorhanden.

Der Eingriff ist daher für streng geschützte Arten aus diesen Tiergruppen mit keinen Beeinträchtigungen verbunden.

Mit dem geplanten Eingriff ist daher für prüferelevante Arten aus diesen Tiergruppen kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

2.3 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Im Rahmen der Umsetzung des geänderten Bebauungsplanes ergeben sich, ausgehend vom derzeitigen Zustand von Vegetation und Nutzung im Geltungsbereich, keine erheblichen Beeinträchtigungen von europäischen Vogelarten. Es sind aktuell keine Habitate vorhanden, die von höhlenbrütenden oder bodenbrütenden Arten genutzt werden können. Der Heckenrest im Osten des Geltungsbereiches ist durch

Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen sehr licht und aufgrund der angrenzenden Baumaßnahmen aktuell für zweibrütende Vögel nur wenig geeignet.

Verdrängungseffekte auf Bodenbrüter wurden in der saP von 2007 nicht berücksichtigt. Ausgehend von einem Wirkraum von ca. 80 m von vertikalen Strukturen (höhere Bäume, Gebäude) und von stark frequentierten Verkehrswegen, ergeben sich für die Feldlerche Verdrängungseffekte auf ca. 1,5 ha. Dies entspricht in etwa dem Verlust eines Brutreviers.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Die Heckenreste im Osten des Geltungsbereiches ist aktuell zu erhalten (bis Herbst 2019, wegen Prüfung auf Vorkommen von Zauneidechsen). Die Rodung der Hecke ist zwischen Oktober 2019 und Februar 2020 durchzuführen, im Winter 2018-2019 kann jedoch ein Rückschnitt (keine Rodung) durchgeführt werden.
- Der potenzielle Verlust eines Feldlerchenreviers ist durch die Anlage von 7 Lerchenfenstern zu kompensieren.

Die möglichen Auswirkungen des Eingriffs auf im Geltungsbereich und seinem direkten Umfeld potenziell vorhandene Brutvogelarten sind als nicht erheblich einzustufen. Mit erheblichen Beeinträchtigungen für lokale Population der Arten durch die geplante Baumaßnahme ist, bei Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich, nicht zu rechnen.

Mit dem geplanten Eingriff ist daher für prüfrelevante Vogelarten im Eingriffsbereich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

Es werden die folgenden Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Die Heckenrest im Osten des Geltungsbereiches ist aktuell zu erhalten (bis Herbst 2019, wegen Prüfung auf Vorkommen von Zauneidechsen). Die Rodung der Hecke ist zwischen Oktober 2019 und Februar 2020 durchzuführen, im Winter 2018-2019 kann jedoch ein Rückschnitt (keine Rodung) durchgeführt werden. Rodungsmaßnahmen und Erdarbeiten im Bereich der Hecke (Abb. 2 und Abb.8) sind zurückzustellen, bis ein Vorkommen von Zauneidechsen ausgeschlossen werden kann oder bis diese umgesiedelt wurden.
- Sofern Reptilien nachgewiesen werden, sind diese abzufangen und in ein geeignetes Ersatzhabitat (z.B. PFG3) zu verbringen.
- Sofern die Erschließungsarbeiten im Südwesten des Geltungsbereiches nicht im Winterhalbjahr 2018-2019 durchgeführt werden, sind die dort vorhandenen Ampferpflanzen nach Vorkommen von Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters abzusuchen. Sollten Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters nachgewiesen werden, werden die Fraßpflanzen ausgegraben und an geeigneten Standorten in der Umgebung wieder eingepflanzt (Bagger). Der Ort für die Umpflanzung der Ampferpflanzen ist so zu wählen, dass der Entwicklungszyklus des Falters dort abgeschlossen werden kann. Weitergehende Maßnahmen sind nach derzeitigem Wissensstand nicht notwendig.
- Der potenzielle Verlust eines Feldlerchenreviers ist durch die Anlage von 7 Lerchenfenstern zu kompensieren.

3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT (VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN I.S.V. § 44 ABS. 5 BNATSCHG)

- Die Böschungen der Pflanzgebotsfläche PFG3 sind sandigem Oberboden anzudecken und mit einer Magerwiesenmischung einzusäen. Im oberen Böschungsbereich sind einzelne Gebüschgruppen anzupflanzen.

4 GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ritterberg II“ in Königheim, Gde. Königheim, wird für im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannte streng geschützte Arten, für die ein Vorkommen im Eingriffsbereich möglich oder nachgewiesen ist, bei Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich, kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Auch für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ist unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen kein Verbotstatbestand erfüllt. Mit einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen ist nicht zu rechnen.